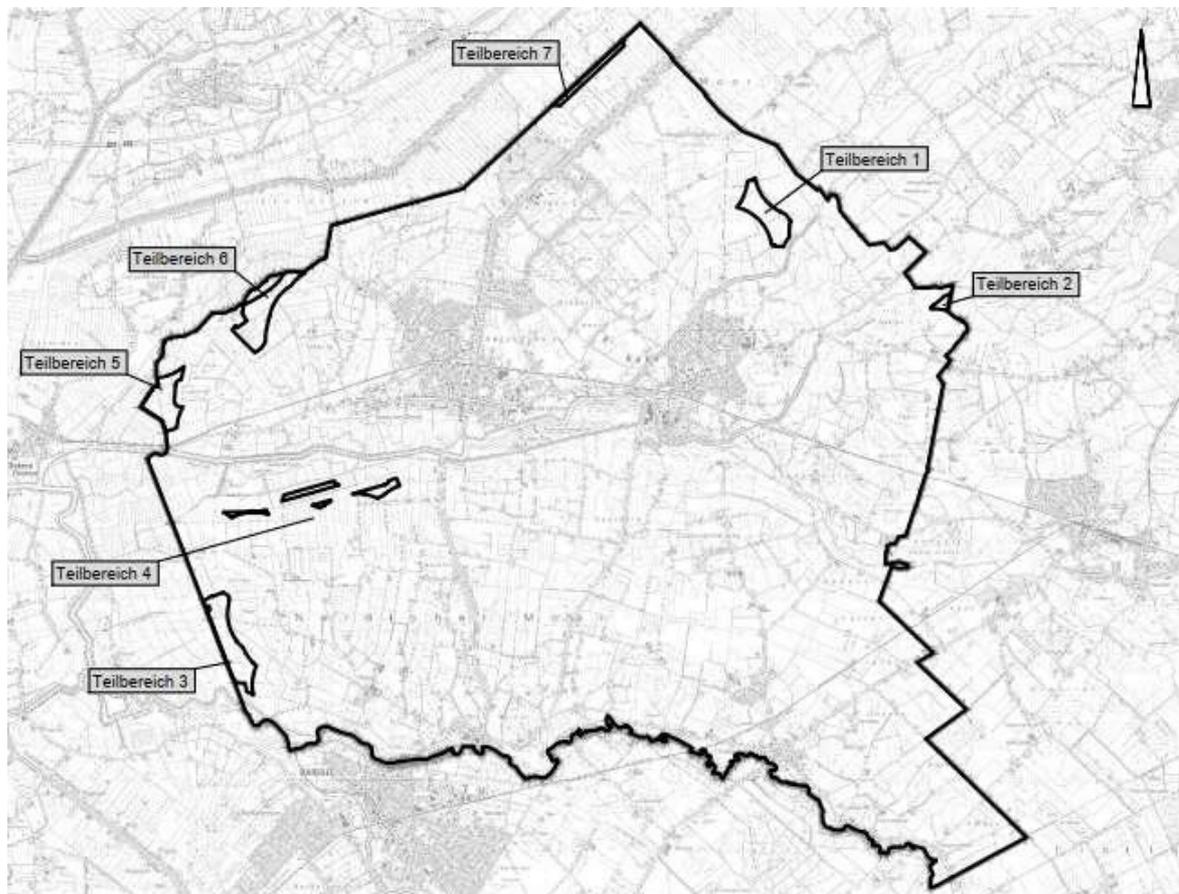


Gemeinde Apen

Landkreis Ammerland



24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie



Begründung (Teil I) mit Umweltbericht (Teil II)

und integriertem „Standortkonzept Windenergie“

Vorentwurf

November 2022



NWP Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 5335 • 26043 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	9
1. Einleitung	9
1.1 Anlass und Ziel der Planung	9
1.2 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung	13
2. Planungsrahmenbedingungen	13
2.1 Rechtsgrundlagen	13
2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung	14
2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen.....	14
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland	15
2.3 Flächennutzungsplan	16
2.4 Windenergieerlass Niedersachsen	16
3 Standortkonzept Windenergie	17
3.1 Vorgehensweise.....	17
3.2 Harte und weiche Tabuzonen	18
3.2.1 Tabuzonen Siedlung	19
3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur	21
3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen	22
3.2.4 Tabuzonen Raumordnung	24
3.2.5 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale	24
3.2.6 Positivkriterien	24
3.2.7 Eignungseinschränkungen/Restriktionen.....	25
4 Überführung der aus dem Standortkonzept Windenergie abgeleiteten Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanung	25
4.1 Teilbereich 1 Klauhörn	27
4.2 Teilbereich 2 Westerloy/Winkel.....	28
4.3 Teilbereich 3 Tange	29
4.4 Teilbereich 4 Apen Tief	29
4.5 Teilbereich 5 Holtgast	30
4.6 Teilbereich 6 Westermoor	31
4.7 Teilbereich 7 bestehende Darstellung in Augustfehn II	31
5. Grundlagen für die Abwägung	32
5.1 Belange des Immissionsschutzes	32
5.2 Belange der Landwirtschaft	35
5.3 Waldbelange	36
5.4 Gewässer	36
5.5 Altablagerungen	37
5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	37

5.7	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit.....	39
5.8	Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP).....	39
5.9	Belange des Denkmalschutzes.....	39
5.10	Belange des Straßenverkehrs	39
5.11	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft	41
5.11.1	Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz.....	41
5.11.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen.....	41
5.12	Luftverkehrsrechtliche Belange.....	42
5.13	Leitungsbelange Strom und Gas	42
5.14	Hinweise zur Raumb substanz bzw. zum Flächenbeitrag	43
6.	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	43
6.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	43
7.	Planungsinhalte / textliche Darstellungen / Hinweise.....	44
8.	Ergänzende Angaben	45
8.1	Flächenbilanz	45
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	46
Teil II der Begründung: Umweltbericht		47
Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)		48
1.	Einleitung	48
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	48
1.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen.....	49
1.3	Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	53
1.3.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	55
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	56
1.4	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	58
1.5	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	59
1.6	Ziele der Landschaftsplanung	62
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	62
2.1.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	63
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	63
2.1.2	Landschaftsbild	63
2.1.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter	63
2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	63
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	64
2.2.1	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft	65
2.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild	65
2.2.3	Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter	66
2.2.4	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	67
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	67

2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	67
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	69
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	70
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	70
3.	Zusätzliche Angaben	71
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten.....	71
3.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	72
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	72
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	72
Abschnitt B – Einzelflächenprofile		74
4.	Teilbereich A (Klahuhörn):	75
4.1	Standort und Inhalt.....	75
4.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	75
4.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	75
4.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	75
4.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	75
4.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	76
4.2.2.3	Fazit	77
4.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	77
4.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	78
4.2.5	Sonstige Ziele	79
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	80
4.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	80
4.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	80
4.3.1.2	Landschaftsbild.....	81
4.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen .	82
4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	84
4.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	84
4.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	84
4.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	85
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	86
4.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	86
4.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	86
5.	Teilbereich B (Westerloy/Winkel)	88
5.1	Standort und Inhalt.....	88
5.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	88
5.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	88
5.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	88
5.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	88
5.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	89
5.2.2.3	Fazit	89
5.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	90
5.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	91
5.2.5	Sonstige Ziele	91

5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	92
5.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	92
5.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	92
5.3.1.2	Landschaftsbild.....	93
5.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen .	94
5.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	95
5.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	95
5.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	96
5.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	97
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	98
5.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	98
5.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	98
6.	Teilbereich C (Tange).....	100
6.1	Standort und Inhalt.....	100
6.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	100
6.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	100
6.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	100
6.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	101
6.2.2.3	Fazit	101
6.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	102
6.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	103
6.2.5	Sonstige Ziele	103
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	104
6.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	104
6.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	104
6.3.1.2	Landschaftsbild.....	105
6.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	106
6.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	108
6.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	108
6.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	109
6.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	109
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	110
6.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	110
6.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	110
7.	Teilbereich D (Aper Tief).....	112
7.1	Standort und Inhalt.....	112
7.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	112
7.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	112
7.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	112
7.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	113
7.2.2.3	Fazit	114
7.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	114
7.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	115
7.2.5	Sonstige Ziele	116

7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	116
7.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	116
7.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	116
7.3.1.2	Landschaftsbild.....	118
7.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	119
7.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	120
7.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	120
7.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	121
7.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	122
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	123
7.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	123
7.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	123
8.	Teilbereich E (Holtgast)	124
8.1	Standort und Inhalt.....	124
8.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	124
8.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	124
8.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	124
8.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	124
8.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	124
8.2.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	125
8.2.2.3	Fazit	126
8.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	126
8.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	128
8.2.5	Sonstige Ziele	129
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	129
8.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	129
8.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	129
8.3.1.2	Landschaftsbild.....	131
8.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	131
8.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	133
8.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	133
8.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	134
8.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	134
8.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	136
8.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	136
8.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	136
9.	Teilbereich F (Westermoor)	137
9.1	Standort und Inhalt.....	137
9.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	137
9.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	137
9.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	137
9.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	137
9.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	138

5.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	138
5.2.2.3	Fazit	139
9.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	139
9.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	141
9.2.5	Sonstige Ziele	142
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	142
9.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	142
9.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	142
9.3.1.2	Landschaftsbild.....	144
9.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	144
9.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	146
9.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	146
9.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	147
9.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	147
9.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	149
9.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	149
9.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	149
10.	Teilbereich G (Augustfehn).....	150
10.1	Standort und Inhalt.....	150
10.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	150
10.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	150
10.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP.....	150
10.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	150
10.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	150
10.2.2.3	Fazit	150
10.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	150
10.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	151
10.2.5	Sonstige Ziele	152
10.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	152
10.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	152
10.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	152
8.3.1.2	Landschaftsbild.....	154
8.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	154
10.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	156
10.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	156
10.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	156
10.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	157
10.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	158
10.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	158
10.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	158
11.	Zusätzliche Angaben	159

Anhang

Karten zum Standortkonzept Windenergie

Karte 1a – Siedlung – harte Tabuzonen

Karte 1b – Siedlung – weiche Tabuzonen

Karte 2 – Infrastruktur– harte und weiche Tabuzonen

Karte 3 – Natur- und Landschaft– harte und weiche Tabuzonen

Karte 4 – Raumordnung– harte und weiche Tabuzonen

Karte 5 – Tabuzonen gesamt

Karte 6 – Potentialflächen

Karte 6 – Potentialflächen mit 50 m

Karte 6 – Weitere Belange

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Apen hat die Absicht, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben. Es ist Ziel der Gemeinde Apen, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet weiteren Raum einzuräumen und damit für die Windenergienutzung zusätzliche, gegenüber dem aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes, mehr Flächen darzustellen.

Das Planerfordernis ergibt sich insbesondere aufgrund der Anforderung nach Flächenanteilen für die Windenergienutzung, die auf dem neuen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land basiert. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt.

Ergänzt wird das WindBG unter anderem durch Änderungen des BauGB und des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungs- und Naturschutzrechts integriert. So ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG werden gemäß nachfolgender Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 den Ländern jeweils verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

In Niedersachsen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 erreicht werden soll, 1,7 (= Anteil der Landesfläche in %). Bis zum 31.12.2032 soll ein Flächenbeitragswert von 2,2 (= Anteil der Landesfläche in %) erreicht werden. Die nachfolgende Grafik zeigt eine Übersicht über die festgelegten Beitragswerte.

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Alternativ können die Länder regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.¹

- ⇒ **Ist das Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ **Ist das Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

¹ Hinweis: Das Land Niedersachsen hat bisher noch kein konkretes Flächenziel für den Landkreis Ammerland benannt. Als Vergleichswert sei an dieser Stelle auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016) hingewiesen, der bei einem Landesflächenbedarf von 1,4 % den Anteil für den Landkreis Ammerland mit 0,59 % vorgibt. Analog hochgerechnet auf das Flächenziel des Landes Niedersachsen für den Zeitpunkt Ende 2027 von 1,7 % läge der Anteil des Landkreises Ammerland bei 0,72 % und bezogen auf das Flächenziel von 2,2 % für den Zeitpunkt Ende 2032 läge der Flächenanteil des Landkreises Ammerland bei 0,93 %.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen von 2017 sind *Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergieanlagen* am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes in Augustfehn II dargestellt, die aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen wurden. Damit verbunden ist eine Steuerungsfunktion nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, so dass das Sondergebiet zugleich als Windkraftkonzentrationszone fungiert, außerhalb derer privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich unzulässig sind (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB). Die Festlegung der dargestellten Sondergebiete umfasst eine Fläche von rd. 8,5 ha, dieses entspricht von 0,11 % der Gemeindefläche. Da mit den derzeitigen Darstellungen des Sondergebietes das Flächenziel des das Windenergieflächenbedarfsgesetzes WindBG nicht erreicht werden kann, ist für die Windenergie im Gemeindegebiet weiterer Raum zu schaffen. Zudem hat sich der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Auch sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Gemeinde Apen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und die Planung zu aktualisieren.

Wenn die Gemeinde Apen rechtssicher auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich. Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets "im Übrigen" verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sollen in der Gemeinde Apen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt werden mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet. Wenn die Gemeinde keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan hat, wären sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert zulässig (soweit das RROP des Landkreises Ammerland keine diesbezüglich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wirksam entwickelt). Eine entsprechende ungesteuerte Privilegierung ist jedoch nicht Ziel der Gemeinde. Daher hat der Rat der Gemeinde Apen den Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - gemäß § 5 Absatz 2b BauGB am 20.07.2021 gefasst, welcher am 31.07.2021 bekanntgemacht wurde.

Die Gemeinde Apen verfolgt damit folgende Zielsetzung:

- ⇒ Planungssicherheit bis Ende 2027
- ⇒ Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien unter Beachtung der gestuften Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032

Um eine rechtssichere Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen zu erzielen, wurde ein neues Standortkonzept Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Das Standortkonzept bildet die Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windenergienutzung. In der Konzeptprüfung werden in der flächendeckenden Betrachtung des Gemeindegebietes die Standorte herausgearbeitet werden, die für eine thematische Flächennutzungsplanänderung für Windenergieanlagen denkbar sind.

Im Standortkonzept werden die harten und weichen Tabuzonen festgelegt. Die nach den harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden im weiteren Arbeitsschritt auf möglicherweise bestehende Positiv- und Einschränkungskriterien untersucht. Positivkriterien sind beispielsweise die Größe und die Konzentrationswirkung, die ein Standort für die Windenergie erreichen kann. Allgemein positiv kann die Freiheit von Empfindlichkeiten, beispielsweise gegenüber landschaftlichen Belangen, gewertet werden. Im Hinblick auf mögliche Einschränkungskriterien werden die Potenzialflächen in Beziehung zu möglichen konkurrierenden Nutzungen (ggf. z.B. Wald, Erholungsnutzung, Denkmalbelange) gesetzt, um die Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zur Verfügung zu stellen. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden nach den vorstehend erfassten Abwägungskriterien beurteilt und einer Eignungsbewertung zugeführt. Das Ergebnis wird darauf hin überprüft, inwiefern die beurteilten Flächen geeignet sind, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Die relevanten Kriterien und die Gewichtung der Eignungskriterien werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde angewendet. Das Standortkonzept ist in Kapitel 3 dieser Begründung mit den entsprechenden Karten (s. Anhang) dokumentiert. Als Ergebnis der Standortprüfung erfolgt in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der dort dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

In der Vorentwurfsfassung des 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - werden sieben Teilbereiche für die Windenergienutzung dargestellt.

Es handelt sich bei den derzeit als geeignet ermittelten Potenzialflächen um folgende Flächen:

Teilbereich 1: Klauhörn

Teilbereich 2: Westerloy/Winkel

Teilbereich 3: Tange

Teilbereich 4: Aper Tief

Teilbereich 5: Holtgast

Teilbereich 6: Westermoor

Teilbereich 7: Augustfehn²

² = bestehender Windpark in Augustfehn II an der Grenze zur Gemeinde Uplengen

1.2 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - erfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Apen. Die Ausschlusswirkung gilt für den Außenbereich der Gemeinde Apen mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

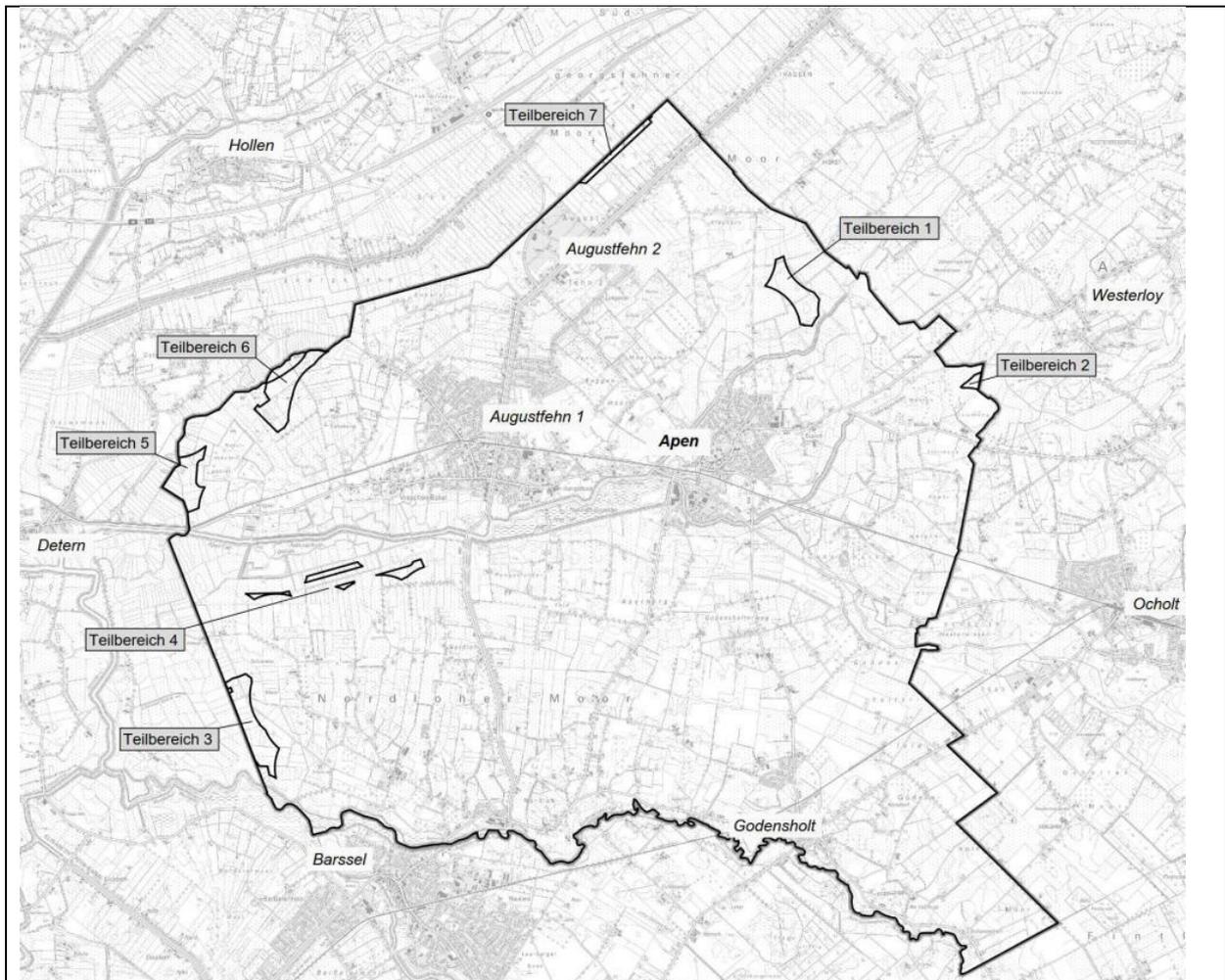


Abb. 1 Geltungsbereich

2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - sind das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet*

worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

Im südwestlichen Gemeindegebiet ist eine Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) als großtechnische Energieanlage dargestellt und als Ziel der Raumordnung zu beachten.

Die im Gemeindegebiet dargestellten Vorranggebiete für den Biotopverbund stehen im Zusammenhang mit bereits naturschutzrechtlich geschützten Bereichen.

Weiterhin beachtlich sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland

Im RROP des Landkreises Ammerland von 1996 wurden für das Gemeindegebiet von Apen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Am 5. Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

Für den Landkreis Ammerland wurde keine Mindestleistung in Megawatt definiert.

Im Jahr 2013 wurde in Zusammenarbeit mit den Ammerländer Gemeinden das Standortkonzept Windenergie 2013 erstellt, das zu einer Steigerung des regenerativ erzeugten Stroms im Ammerland beitragen soll. Derzeit beabsichtigt der Landkreis Ammerland mit Blick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der (Landes-) Raumordnung ihre Darstellungen im RROP anzupassen.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der bisherigen FNP-Darstellungen zur Steuerung der Windenergie wurde bislang die folgende Fläche als geeignet für Windenergie dargestellt:



Abb. 2: Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ausschnitt, Bereich in Augustfehn II

2.4 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist.

3 STANDORTKONZEPT WINDENERGIE

Als informelle Vorplanung hat die Gemeinde Apen nach flächendeckend einheitlichen Kriterien das Standortkonzept Windenergie 2022 erarbeitet. Das Standortkonzept ist hier in Punkt 3 dokumentiert und wird mit dem Planungsprozess zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach Kenntnisstand und fortschreitender Rechtsprechung zur Windenergieplanung fortgeschrieben. Die Karten zum Standortkonzept sind den FNP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Auf dieser Grundlage wurden nach den aktuellen Raumnutzungen und nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Konzentration für die Windenergie potenziell geeigneten Standorte in den Vorentwurf der Flächennutzungsplanung übertragen.

3.1 Vorgehensweise

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 – hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus.³

Insofern geht das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Apen in folgenden Ermittlungsschritten vor:

Schritt I: Ermittlung und Anwendung der **harten Tabuzonen**

Schritt II: Festlegung und Anwendung der **weichen Tabuzonen**

Schritt III: Die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden unter Berücksichtigung der hier relevanten Abwägungskriterien weiteren **Standortbeurteilungen** zur Empfehlung für die Flächennutzungsplanung zugeführt.

Schritt IV: Überprüfung der Raumsubstanz

In **Schritt I** ermittelt das Standortkonzept die harten Tabuzonen in den Flächen, in denen die Errichtung von Windenergie ausgeschlossen ist. Bei diesen Ausschlussbereichen ist die Errichtung von WEA mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar.

In den harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum.

³ Vgl. Durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, durchschnittlicher Rotordurchmesser = 143 m siehe Fachagentur Windenergie 2022: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021
Vgl. OVG Lüneburg 12 KN 243/17 v. 18.05.2020

In **Schritt II** werden die weichen Tabuzonen festgelegt, in denen zwar tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen ist, jedoch sollen hier nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Gemeinde Apen keine WEA aufgestellt werden. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu begründen.

In **Schritt III** werden die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Flächen der weiteren Standortbeurteilung zugeführt, u.a. unter folgenden möglichen Aspekten:

- Konzentrationseignung (Flächenpotenzial/Größe) des Standortes,
- Überfrachtung des Raumes durch WEA,
- Umzingelung empfindlicher Nutzungen,
- andere im Einzelfall zu beurteilende Aspekte (z.B. Nähe zu gegebenenfalls vorhandenen geschützten Biotopen, zu Ausgleichsflächen, zu Objekten des Denkmalschutzes oder zu berücksichtigenden Infrastruktureinrichtungen).

Für diesen Beurteilungsschritt werden u.a. wertvolle Hinweise aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen und Hinweise erwartet. Der hiermit vorliegende Vorentwurf für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - dient dazu, ein möglichst vollständiges und umfängliches Bild der in den nach den harten und weichen Tabuzonen ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen für die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen. Aus den danach eingegangenen Kenntnissen werden die für die Raumsubstanz der Windkraft geeignetsten Standorte herausgestellt und im weiteren Flächennutzungsplanverfahren verfestigt, während weniger geeignete und für die Raumsubstanz nicht erforderliche Flächen dann möglicherweise nicht weiterverfolgt werden.

Schritt IV: Im Ergebnis ist der Flächenbeitrag darauf hin zu überprüfen, ob für die Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen.

3.2 Harte und weiche Tabuzonen

In den nachstehenden Tabellen sind die für das Gemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen in unten aufgeführten Themenkomplexen zusammengefasst. Die Ergebnisse sind in Karten dokumentiert.

- ⇒ Siedlungen auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALKIS) und der Bebauungspläne (Tabelle 1 und Karten 1a und 1b),
- ⇒ Infrastruktur nach Auswertung der allgemein verfügbaren Fachdaten (Tabelle 2 und Karte 2),
- ⇒ Naturschutz, Wald und Wasserflächen nach Auswertung der Fachdaten zum Naturschutz und zu Natur und Landschaft einschließlich der ALKIS-Daten (Tabelle 3 und Karte 3),
- ⇒ Raumordnung und Bodenabbau nach Auswertung der Stände von RROP und LROP (Tabelle 4 und Karte 4).

Die Windhöflichkeit ist bei der Festlegung der Tabuzonen nicht weiter zu betrachten, weil die Gemeinde davon ausgeht, dass im gesamten Gebiet grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten herrschen, um Windenergieanlagen der angenommenen Anlagenreferenz technisch und wirtschaftlich betreiben zu können.

3.2.1 Tabuzonen Siedlung⁴

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Weiterhin wird nach der Rechtsprechung zur *optisch bedrängenden Wirkung*⁵ bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagenhöhe (3 H) wird i.d.R. die optisch bedrängende Wirkung nicht erfüllt. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung. Insofern geht die Gemeinde Apen davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einem Wohngebäude⁶ i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird.

Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 200 m wird deshalb die bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 400 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.⁷

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen (Bebauungsplan mit Baurechten) für eine Wohn- und Mischnutzung oder vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen wie Freizeitwohnen und Erholung von einer harten Tabuzone von 400 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen.

Bebauungspläne (= Innenbereich) mit geringeren Schutzansprüchen, z.B. sonstige Sondergebiete und Gemeinbedarfsnutzungen ohne Wohnnutzungen sind einschließlich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als harte Tabuzone für die Steuerungsplanung der Windenergie abgeschlossen.

Weiche Tabuzonen

Die Nutzung der freien Landschaft zu Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird.

Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der dem 1,5fachen Abstand der harten Tabuzone entspricht (weiche Tabuzone ist Abstandslinie bis 600 m).

4 Karten 1a und 1b

5 OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

6 Angaben gemäß ALKIS

7 Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass 2016

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt.

Neben den schutzwürdigen **Wohn- und Mischnutzung** gilt dieser Abstand auch für vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen wie **Freizeitwohnen und Erholung**.

In der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden die o.g. schutzwürdigen Nutzungen als weiche Tabuzone mit einer Abstandslinie von insgesamt 600 m berücksichtigt. Mit dieser Schutzabständen wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Gewerbegebiete im Bebauungsplan sowie sonstige Bauflächen- und Grünflächendarstellungen im Flächennutzungsplan werden zuzüglich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (siehe Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Wohngebäude (Außen und Innenbereich) außer in B-Plänen Gewerbe	Wohngebäude 400 m Abstand ⁸	+ 200 m	600 m
B-Pläne mit zulässigen Wohnnutzungen: WS, WR, WA MI, MD, MK	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
B-Pläne Gewerbe GE, GI	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
B-Pläne SO-Gebiete: Camping, Wochenendhaus, Erholung, Bildung, Hotel SW: Ferienhausgebiet o. ä.	überbaubare Fläche + 400 m	+ 200 m	überbaubare Fläche + 600 m
B-Pläne SO-Gebiete: sonstige außer „Wind“	Plangebiet + 75 m	Plangebiet + 75 m	Plangebiet + 75 m
B-Pläne Fläche für Gemeinbedarf: sonstige	Plangebiet + 75 m	Plangebiet + 75 m	Plangebiet + 75 m
FNP: W, M	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: G	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: S (Zweckbestimmung ähnlich Wohnen, Erholung)	-	Fläche + 600 m	600 m
FNP: S (Zweckbestimmung sonstige außer Wind)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbedarf	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m,
FNP: Fläche für Versorgungsanlagen	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FNP: Grünfläche	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m,

⁸ Bedrängende Wirkung 2 x H = 400, Weiche Tabuzone: 2 x H bis 3 x H = 600 m. Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen in Niedersachsen unter dem nachbarschaftsrechtlichen Aspekt der bedrängenden Wirkungen. (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 206/15, 12 KN 119/16, vergleiche auch OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09)

3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur⁹

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Harte Tabuzone

Für **Hauptverkehrsstraßen** (klassifizierte Straßen/Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 40 m für Autobahnen und von 20 m Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die jeweilige Bauverbotszone als Mindestabstand zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge zu berücksichtigen ist (harte Tabuzone).

Weiterhin ist die **Bahnstrecke** zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone berücksichtigt.

Trassen von **Hochspannungsleitungen** sind als harte Tabuzone zu werten. Dabei ergeben sich Trassenbreiten durch die Sicherheitsabstände. Diese betragen für 110-kV-Leitungen + Leitungsträger beidseitig 10 m, für 380-kV-Leitungen + Leitungsträger beidseitig 15 m. Die harten Tabuzonen werden von der Mittelachse gemessen und resultieren aus dem Sicherheitsabstand zuzüglich 75 m für eine Rotorlänge = 85 m bzw. 90 m.

Leitungen (Süßgas, Öl, Wasser) werden mit Abständen von 35 m als harte Tabuzonen gewertet.

Wasserstraßen werden ebenfalls zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als harte Tabuzone berücksichtigt.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)

Für Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) ein Abstand von insgesamt 200 m berücksichtigt. Dieser resultiert aus der harten Tabuzone zuzüglich eines Abstandes, der der Kipphöhe einer Referenzanlage entspricht.

Zur **Bahnstrecke** soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden. Hieraus ergibt sich ebenfalls ein Abstand von insgesamt 200 m.

Freileitungen werden zur harten Tabuzone mit zusätzlich einer Rotorlänge als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (siehe Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße – BAB	Straße + 40 m + 75 m Rotorlänge	+ 85 m Kipphöhe	Straße + 200 m
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m Rotorlänge	+ 105 m Kipphöhe	Straße + 200 m
Bahnanlage	Bahnanlagen + 75 m	+ 125 m Kipphöhe	Bahnanlage + 200 m
Wasserstraße	Gewässer + 75 m	+ 125 m Kipphöhe	Gewässer + 200 m
Freilandleitungen 110 kV	Mittelachse + 85 m	+ 75 m	Leitungsstrasse + 160 m beidseits
Freilandleitungen 380 kV	Mittelachse + 90 m	+ 75 m	Leitungsstrasse + 165 m beidseits
Fernleitungen			
Süßgasleitung	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone 35 m
Hauptölleitung	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone 35 m
Hauptwasserleitung	Leitung + Schutzzone 35 m	-	Leitung + Schutzzone bis 35 m

3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen¹⁰

Die im Gemeindegebiet vorhandenen **Natura 2000-Gebiete** sind gleichfalls als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- FFH 217 Holtgast = NSG WE 080 Holtgast,
- FFH 234 Godensholter Tief = NSG WE 285 Godensholter Tief.

Sie werden einschließlich des Rotorabstands von 75 m als harte Tabuzonen gewertet.

Im Gemeindegebiet sind folgende **Naturschutzgebiete** ausgewiesen:

- NSG WE 080 Holtgast,
- NSG WE 173 Roggenmoor,
- NSG WE 221 Aper Tief
- NSG WA 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief,
- NSG WE 285 Godensholter Tief.

Sie gehören zum Teil gleichzeitig zur Gebietskulissen Natura 2000 (s.o.) und werden einschließlich des Rotorabstands von 75 m als harte Tabuzonen gewertet.

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG

¹⁰ Karte 3.

Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt.

Weiche Tabuzone

Die **Natura 2000-Gebiete** und **Naturschutzgebiete** mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem **Abstand bis 200 m** als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden.

Entsprechend erfolgt im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m Abstandsradius als weiche Tabuzone.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Apen zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substantiell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden.

Weiterhin werden **gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete** als weiche Tabuzonen für die Windenergie ausgeschlossen, die Errichtung von WEA steht dem Vorhalten von Flächen bei Überschwemmungsereignissen entgegen.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (siehe Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
FFH-Gebiet (s.u. NSG ¹¹)	Fläche + 75 m	+ 125 m (bes. Bedeutung für Vögel/Fledermäuse)	Fläche + 200 m
Naturschutzgebiet NSG WE 80 Holtgast NSG WE 173 Roggenmoor NSG WE 221 Aper Tief NSG WE 271 Vreschen Bokel am Aper Tief NSG WE 285 Godensholter Tief	Fläche + 75 m	+ 125 m (bes. Bedeutung für Vögel/Fledermäuse)	Fläche + 75 m (Fläche + 200 m)
Stillgewässer > 1 ha Stillgewässer < 1 ha, Fließgewässer	Gewässer + 50 m -	- Fläche	Gewässer + 50 m Fläche

11 FFH 217 Holtgast = NSG WE 80 Holtgast
FFH 234 Godensholter Tief = NSG WE 285 Godensholter Tief

Landschaftsschutzgebiet LSG WST 055 Wald in Holtgast LSG WST 096 Niederung der Großen Norderbäke	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Waldflächen	-	Fläche	Fläche
Überschwemmungsgebiet Verordnungsfläche	-	Fläche	Fläche

Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Ausgleichsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

3.2.4 Tabuzonen Raumordnung¹²

Aus dem **Landesraumordnungsprogramm** werden die Vorranggebiete Biotopverbund als harte Tabuzonen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Puffer von 75 m um die Gebiete als weiche Tabuzone angenommen.

Ebenso werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Nassabbau) als harte Tabuzonen gewertet.

Das im Gemeindegebiet an der Gemeindegebietsgrenze bei Augustfehn 2 dargestellte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit den hier bereits bestehenden Windenergieanlagen nicht als Tabuzone gewertet.

Ein **regionales Raumordnungsprogramm** liegt derzeit nicht vor.

Tabelle 4: Tabuzonen der Raumordnung und Bodenabbau (siehe Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
LROP Vorranggebiet Biotopverbund	Fläche	+ 75 m	Fläche + 75 m
Bodenabbau: Nassabbauflächen	Fläche		Fläche

3.2.5 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale

Die nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) ermittelten Flächen werden im weiteren FNP-Verfahren in der Einzelfallprüfung nach den Ergebnissen der Abwägung der eingehenden Stellungnahmen in ihren Positivkriterien und Eignungseinschränkungen beurteilt (Schritt III).

3.2.6 Positivkriterien

- Konzentrationseignung für die Windenergie
 - absolute Flächengröße

¹² Karte 4

- Flächengröße für mehr als eine Einzelanlage, z.B. 3 WEA

- Geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsansprüchen/ Freiheit von Nutzungseinschränkungen (s. Pkt. 3.2.7)
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Ausgleichsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

3.2.7 Eignungseinschränkungen/Restriktionen

- Schutz vor Überfrachtung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes durch WEA
- Umzingelung empfindlicher Nutzungen,
- Umgebungsschutz zu gegebenenfalls vorhandenen empfindlichen Bereichen, z.B. zu geschützten Biotopen, zu Ausgleichsflächen, zu Objekten des Denkmalschutzes oder zu berücksichtigenden Infrastruktureinrichtungen
- Gegebenenfalls andere ortsspezifische Belange

4 ÜBERFÜHRUNG DER AUS DEM STANDORTKONZEPT WINDENERGIE ABGELEITETEN POTENZIALFLÄCHEN IN DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Gemeinde Apen misst dem Aspekt der Konzentrationseignung eine erhebliche Bedeutung zu und strebt an, nur Flächen für die Windenergie zu nutzen, die geeignet sind, einzeln oder in Teilflächen im windparktypischen räumlichen Zusammenhang, einen Windpark zu realisieren, der mindestens 2 WEA der modernen Anlagengeneration umfasst.

Flächen, die lediglich Einzelanlagen zulassen und mit anderen Flächen keinen Zusammenhang für einen Windpark bilden, sollen nicht weiterverfolgt werden.

Bei der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche mit vorhandenen WEA (Teilbereich B) wird den Bestandsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die im Standortkonzept als grundsätzlich geeignet für die Konzentration von Windenergie (und für Landwirtschaft) ermittelten Potenzialflächen werden als

Teilbereich 1: Klauhörn

Teilbereich 2: - Westerloy/Winkel

Teilbereich 3: Tange

Teilbereich 4: Aper Tief

Teilbereich 5: Holtgast

Teilbereich 6: Westermoor

Teilbereich 7: Augustfehn

in den Vorentwurf 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - übertragen.

Das Verfahren dient dazu, einen möglichst vollständigen Überblick über die in den Teilbereichen im Hinblick auf die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen, um danach im Planverfahren die weniger geeigneten und im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände nicht weiter zu betrachtenden Teilbereiche bzw. Teilflächen auszusondieren und nicht weiter zu verfolgen.

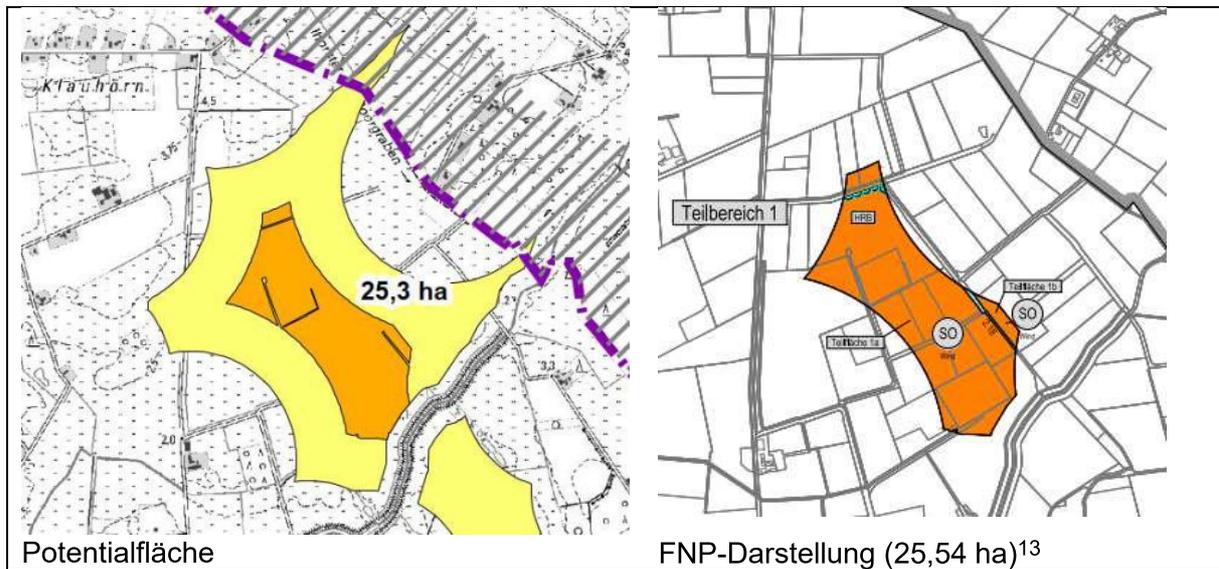
In den nachfolgenden Übersichten werden die Potentialflächen den Darstellungen der FNP-Änderung gegenübergestellt. Den Abbildungen vorangestellt wird eine Übersicht über die Inhalte der Plandarstellungen.

In den Karten der Potenzialflächen werden die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen und die die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen dargestellt. Zudem enthält der Plan Aussagen über wesentliche Infrastruktureinrichtungen, über vorhandene und geplante Standorte/Flächen von Windenergieanlagen. Des Weiteren sind dort Gemeinde- und Landkreisgrenzen gekennzeichnet.

In den Karten der FNP-Darstellung sind die planungsrechtlichen Darstellungen von Sonderbauflächen für Wind und Landwirtschaftliche Nutzungen, für wasserrechtliche Flächen und Flächen für Wald enthalten. Zudem enthält der Plan die Abgrenzung der 24. FNP-Änderung, die dem gesamten Gemeindegebiet entspricht.

Potentialfläche	FNP-Darstellung
<p>AUSSCHLUSS GESAMT</p> <p> verbleibende Flächen nach Abzuge der harten und weichen Tabuzonen</p> <p> verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen</p>	<p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)</p> <p> Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen</p>
<p>NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN</p> <p> Landkreis Ammerland</p> <p> Gemeinde Apen</p> <p> Gemeindegrenzen</p> <p> klassifizierte Straße</p> <p> geplante Autobahn</p> <p> Bahnverkehr (ALKIS)</p> <p> bestehende Windenergieanlage</p> <p> geplante Windenergieanlage</p> <p> Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)</p>	<p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <p> Hochwasserrückhaltebecken</p> <p> Gewässer II. Ordnung mit Bezeichnung</p>
	<p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Flächen für Wald</p>
	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenzen der Sonstigen Sondergebiete</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie/Ausschlusswirkung</p>

4.1 Teilbereich 1 Klauhörn



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

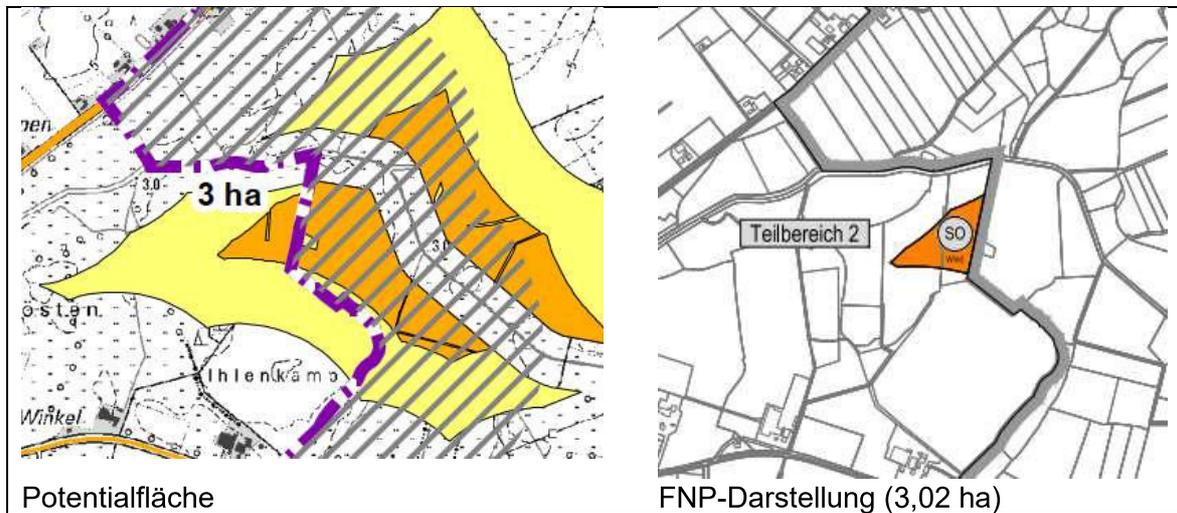
Die Potenzialfläche im Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 25,54 ha¹⁴ und befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Stadtgrenze von Westerstede sowie nördlich des Grundzentrums Apen. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich vorhanden. Im Südosten verläuft die Große Süderbäke. Im weiteren südöstlichen Umfeld sind einzelne Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und eine Fläche mit einem Hochwasserrückhaltebecken sowie ein Gewässer III. Ordnung.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Klauhörner Straße angebunden. Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potenzialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹³ Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

¹⁴ Kleinflächige Abweichungen zwischen den Potenzialflächen und der FNP-darstellung können sich dadurch ergeben, dass in den Potenzialflächen abgegrenzte Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Darstellung integriert werden.

4.2 Teilbereich 2 Westerloy/Winkel



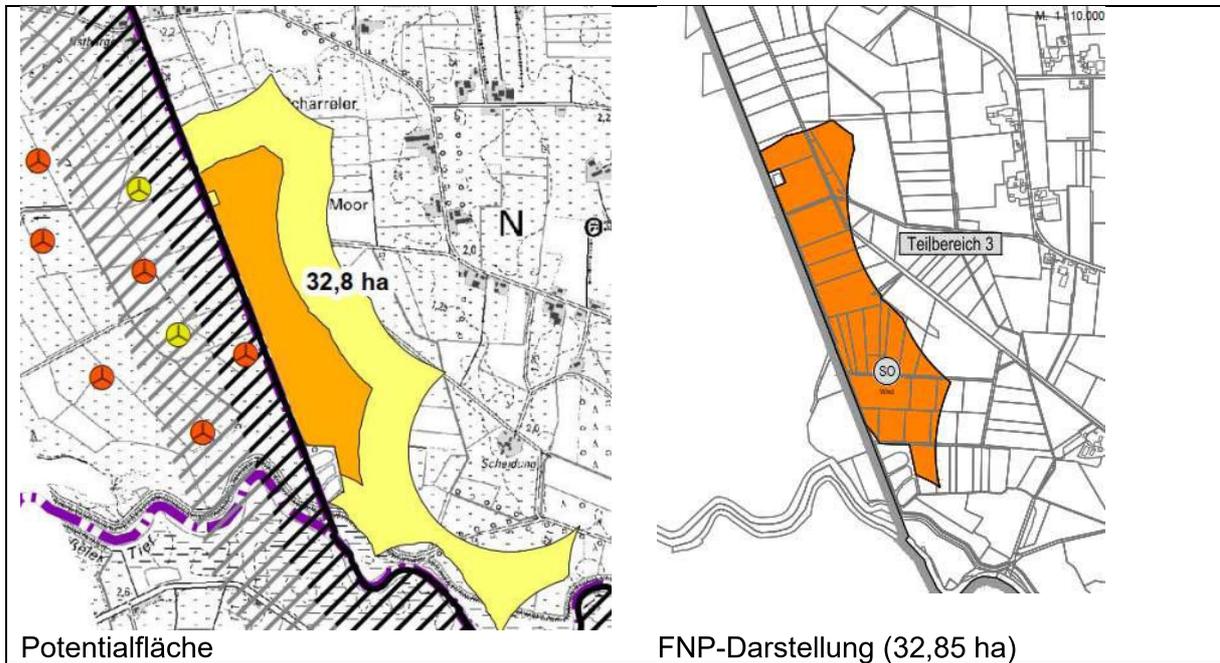
Die Potenzialfläche im Teilbereich 2 hat eine Größe von ca. 3,02 ha und befindet sich an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Stadtgrenze von Westerstede. Die Fläche liegt zwischen den Landesstraßen L 821 und L 822 sowie östlich des Grundzentrums Apen. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich vorhanden. Beidseitig der Landesstraßen sind einzelne Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und eine geplante Trasse einer Gasleitung¹⁵.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Straße Reihdamm (L 822) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹⁵ Die geplante Trasse wurde offensichtlich nicht umgesetzt, so dass hier keine Einschränkungen für eine mögliche Windenergienutzungen bestehen und zur Entflechtung eines möglichen Zielkonfliktes zu Gunsten der Windenergie im FNP keine weitere Darstellung einer geplanten Gasleitung erfolgt.

4.3 Teilbereich 3 Tange

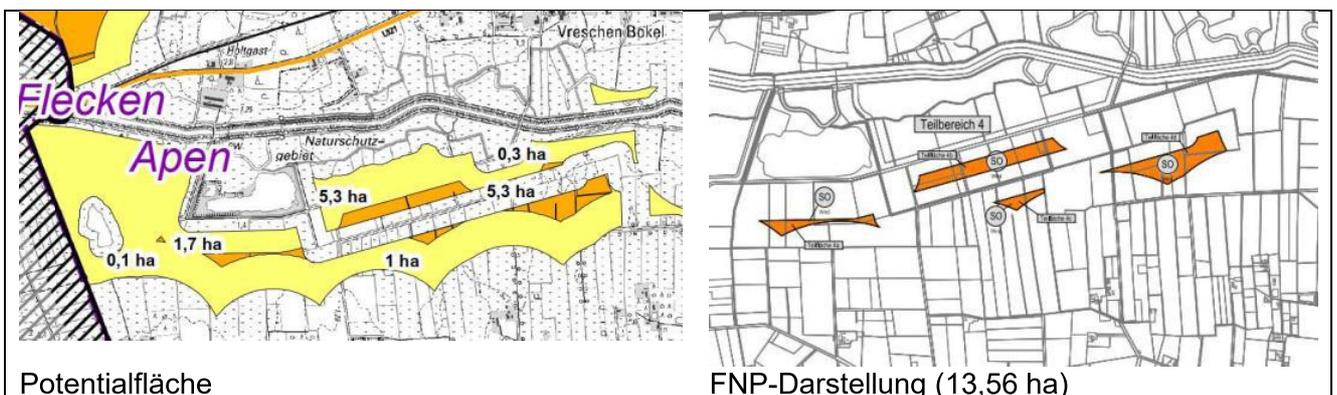


Die Potenzialfläche im Teilbereich 3 hat eine Größe von ca. 32,85 ha und befindet sich an der südwestlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Gemeindegrenze von Barsсел, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden und geplant sind. Die Fläche liegt westlich der Ortslage Tange. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich, ein Landschaftsschutzgebiet und kleine Teichanlagen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Tanger Hauptstraße angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

4.4 Teilbereich 4 Aper Tief

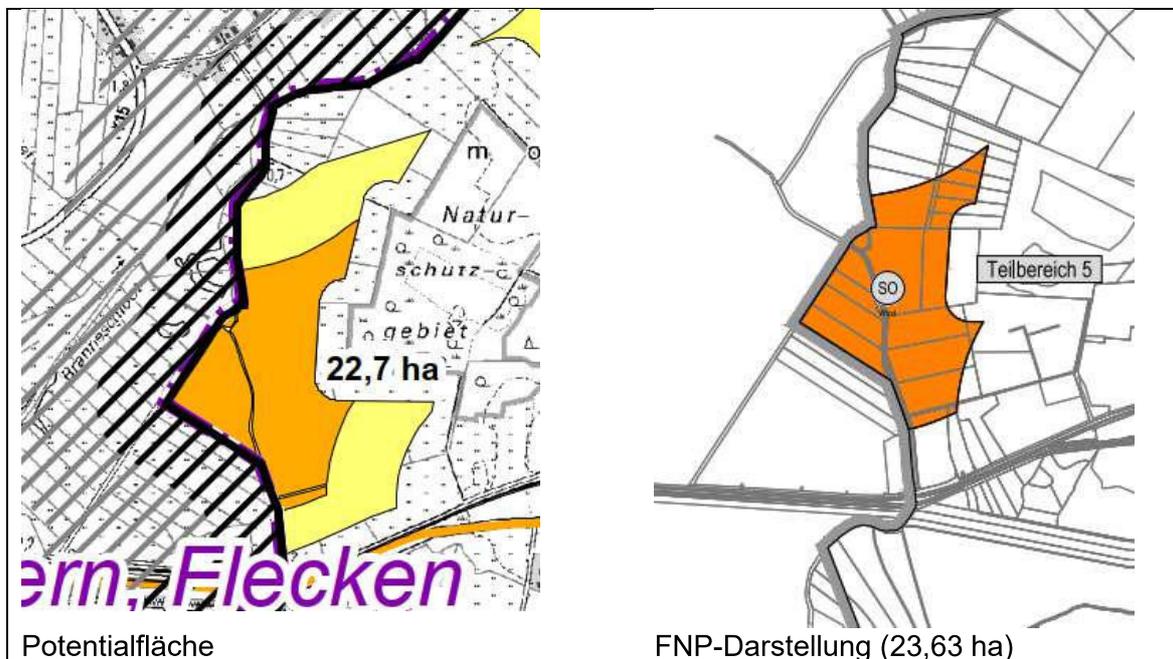


Die Potenzialflächen im Teilbereich 4 haben insgesamt eine Größe von ca. 13,56 ha und befinden sich südlich des Aper Tiefs sowie südlich der Ortslage Vreschen-Bokel und südwestlich des Grundzentrums Augustfehn. Das Umfeld der Flächen ist durch das Aper Tief, durch schützenswerte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, eine Sandabbaufläche und einzelne Siedlungslagen im Außenbereich geprägt. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft.

Verkehrlich sind die Flächen über landwirtschaftliche Wege an die Nordloher Straße (L 827) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

4.5 Teilbereich 5 Holtgast

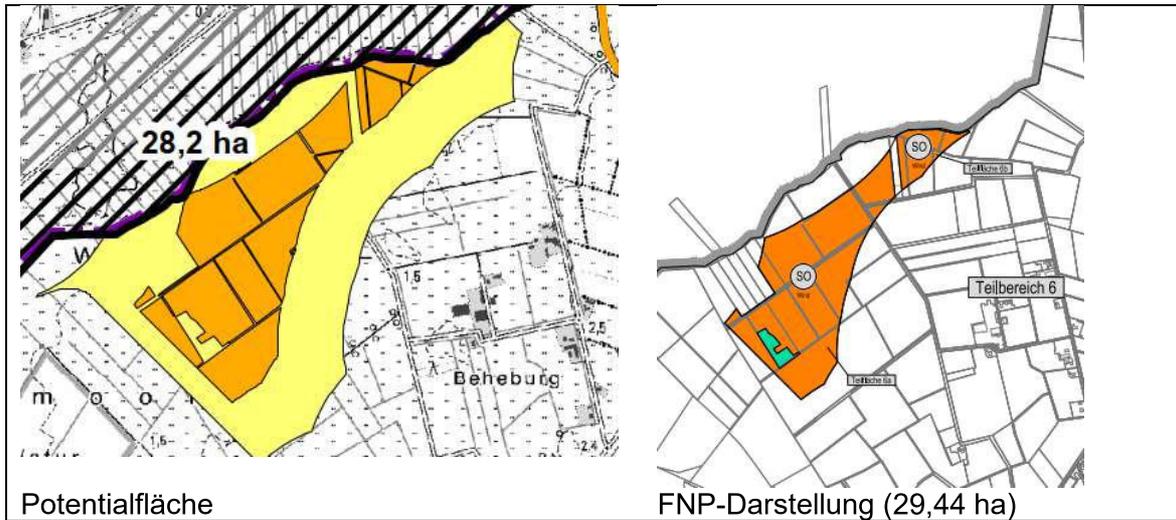


Die Potenzialfläche im Teilbereich 5 hat eine Größe von ca. 23,63 ha und befindet sich an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes zur Grenze der Samtgemeinde Jümme. Die Fläche liegt westlich des Grundzentrums Augustfehn und nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Umfeld der Flächen sind nur einzelne Siedlungslagen im Außenbereich der Gemeinde Apen und zusammenhängende Siedlungsflächen im Bereich der Samtgemeinde Jümme vorhanden. Im östlichen Umfeld sind umfangreiche Waldflächen vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft, ein Gewässer und einen geschützten Landschaftsbestandteil.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Hauptstraße (L 821) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

4.6 Teilbereich 6 Westermoor

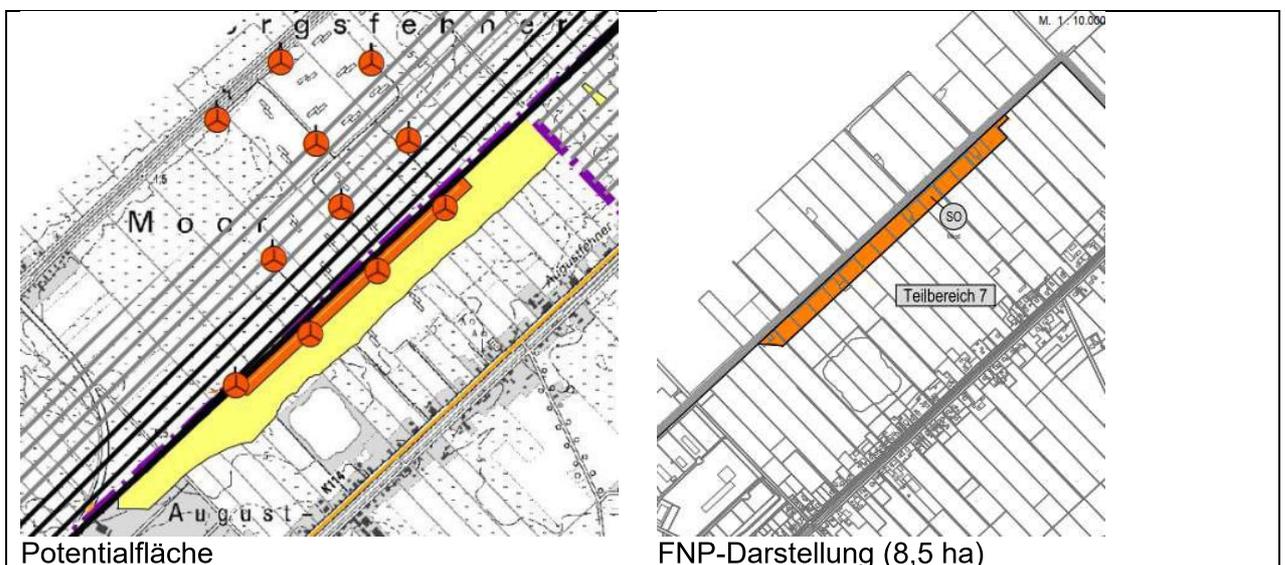


Die Potenzialfläche im Teilbereich 6 hat eine Größe von ca. 29,44 ha und befindet sich an der Grenze des Gemeindegebietes zur Grenze der Samtgemeinde Jümme. Die Fläche liegt westlich des Grundzentrums Augustfehn und nördlich der Bahnlinie Oldenburg-Leer. Im Umfeld der Flächen sind einzelne Siedlungslagen im Außenbereich der Gemeinde Apen und zusammenhängende Siedlungsflächen im Bereich der Samtgemeinde Jümme vorhanden. Im östlichen Umfeld ist eine Reitsportanlage vorhanden. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten im Bereich der geplanten Sondergebiete Flächen für die Landwirtschaft und Gewässer.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Südgeorgsfehner Straße (L 827) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

4.7 Teilbereich 7 bestehende Darstellung in Augustfehn II



Die Potenzialfläche im Teilbereich 7 hat eine Größe von ca. 8,5 ha und erfasst die bereits vorhandene Darstellung als Sondergebiet für die Windenergien und Landwirtschaft in Augustfehn an der nordwestlichen Grenze zur Gemeinde Uplengen. Der dort vorhandene Windpark enthält Anlagen auf beiden Gemeindeseiten. Im weiteren Umfeld der Potenzialfläche sind gewerbliche Ansiedlungen im Südwesten und Wohnsiedlungen im Osten und Südosten, unter anderem auch als Fehnstruktur am Augustfehn-Kanal, vorhanden.

Verkehrlich ist die Fläche über landwirtschaftliche Wege an die Stahlwerkstraße (K 114) angebunden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

5.1 Belange des Immissionsschutzes

Schallimmissionen

Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparkstandorte oder für ein Repowering weder die Anlagenstandorte, noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA-Lärm. In der TA-Lärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese Immissionsrichtwerte stellen die Zumutbarkeitsschwelle dar, die - je nachdem wo sich ein Wohnhaus befindet (z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet oder in einem Misch- oder Dorfgebiet) - unterschiedlich hoch ist. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm betragen:

Dorf- Misch- oder Kerngebiete:

60 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 45 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete:

55 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 40 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Reine Wohngebiete:

50dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 35 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Die in der näheren Umgebung zum Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie ggf. vorhandene andere gewerbliche Geräuschquellen sind bei den Berechnungen als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die in der Umgebung zum Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen werden als einzelne Immissionsorte in Ansatz gebracht.

Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.

Die Gemeinde Apen hat die Belange des Immissionsschutzes jedoch bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 600 m zu Außenbereichswohnnutzungen, zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, zu Sonderbauflächen für die Erholung (s. jeweils FNP) eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um die sogenannten weichen Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes - jenseits der hiervon jeweils umfassten harten Tabuzonen - getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

Infraschallbelastungen

Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013).

Auch sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26).

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG Münster, U. v. 05.10.2020 - 8 A 240/17, juris Rn. 260 ff.).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen zum Infraschall nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen. Zum heutigen Zeitpunkt geht die Gemeinde Apen davon aus, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Infraschall nicht gesondert zu prüfen ist.

Schattenwurf

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise) entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachereinlage(n) abzuschalten.

Kennzeichnungspflicht/ Lichtreflexionen

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Meter übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Gemeinde Apen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m i.d.R. über große Rotorradien verfügen und damit einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 675 bzw. ISO 2813.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich auch verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Besonders wirkungsvoll ist der Einsatz einer Sichtweitenmessung, die es ermöglicht, sowohl bei der Tages- als auch bei der Nachtkennzeichnung die Nennlichtstärke der Befeuerung bei Sichtweiten über fünf Kilometer auf X Prozent und bei Sichtweiten über zehn Kilometer auf 10 Prozent zu reduzieren. Zudem besteht die Möglichkeit zur Abschirmung der Befeuerung nach unten. Eine weitere Möglichkeit kann ggf. die Blockbefeuerung darstellen, bei der nur die äußeren Anlagen in einem Park gekennzeichnet werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen, insbesondere durch die Option der sichtweitenabhängigen Lichtstärkereduzierung. Darüber hinaus wurde auch

mit Einführung des „Feuer W, rot“ und dem Einsatz von LED-Technik zur Tages- und Nachtkennzeichnung eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem im Zeitraum 2000 bis 2003 eingesetzten Xenon-Doppelblitzsystem erreicht.

In der novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (2015) wird die Möglichkeit eröffnet, bei Windenergieanlagen die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert zu aktivieren. Die Befeuerung wird demnach nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug dem Hindernis nähert. Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG 2021 müssen Betreiber von Windenergieanlagen Anlagen, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Die Umsetzungsfrist in § 9 Abs. 8 Satz 2 EEG 2021 wurde zuletzt durch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 05.11.2020 (BK6-20-207) für Windenergieanlagen an Land bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert.

Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden. Dazu gehört auch eine mattierte Farbgebung der Windenergieanlagen, die Lichtreflexionen und Blendwirkungen unterbindet.

Eisabwurf

Der Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt mindestens 500 m. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandschutz. Da derzeit für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die genauen neuen Anlagenstandorte und die Anlagentypen noch die neue Anlagenschließung feststehen, ist die Erstellung eines Eiswurfgutachtens auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll. Ein Eiswurfgutachten wird ggf. im Genehmigungsverfahren erstellt. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass von den Windenergieanlagen in Bezug auf Eisabwurf keine Gefährdungen ausgehen.

5.2 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen der Teilbereiche werden derzeit mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen und der Wege sowie kleinteiliger Gewässerstrukturen landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der bestehenden/geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden. Daher werden die Sondergebiete neben der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" auch mit der Zweckbestimmung „und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt. Dadurch soll ein Nebeneinander von Windenergienutzung und landwirtschaftlicher Nutzung mit Vorrang der Windenergienutzung ermöglicht werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der Windenergieanlagen ein geringer Flächenverlust verbunden, der für die betroffenen Landwirte geringfügige wirtschaftliche Einbußen bedeuten kann. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verpachtung der Flächen an Betreibergesellschaften bzw. die Realisierung von eigenen Windenergieanlagen auf den Flächen

ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgt, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden.

In Anbetracht der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen selber sowie der Möglichkeit, die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, erkennt die Gemeinde Apen keine agrarstrukturellen Wirkungen in bedeutsamer Dimension. In ihrer Gesamtabwägung ist die Gemeinde Apen jedoch zu dem Ergebnis gekommen, die Windenergienutzung und damit ihre energiepolitischen Ziele in den Teilbereichen höher zu gewichten, als eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen wird bei der erstmaligen Realisierung eines Windparks ein Aufstellungskonzept unter weitest möglicher Inanspruchnahme der bestehenden Wege erarbeitet. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen wird damit weitgehend vermieden.

Die für die Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht für immer verloren. Die Anlagengenehmigungen werden in der Regel mit Rückbauverpflichtungen beauftragt.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

5.3 Waldbelange

Waldflächen werden von der Gemeinde Apen auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt.¹⁶

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde Apen, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Eine innerhalb des Teilbereichs 6 Westermoor gelegene Waldfläche wird durch eine entsprechende Darstellung planungsrechtlich gesichert und steht damit für WEA nicht zur Verfügung.

Insofern ist das Vorhaben mit keinem Waldverlust verbunden und erhebliche Beeinträchtigungen von Waldfunktionen werden vermieden.

5.4 Gewässer

Im Bereich der geplanten Sondergebiete für Windenergie befinden sich teilweise Gewässer II. und III. Ordnung im Sinne des § 39 Nds. Wassergesetz (NWG), die auf der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen bzw. das Wasser wird auf angrenzenden Flächen versickert.

¹⁶ Siehe Standortkonzept Windenergie.

Für Überfahrten/Verrohrungen sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen bei der Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der Landkreis Ammerland den Unterhaltungspflichtigen beteiligen. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen sind bei der konkreten Festsetzung der Wege und der Anlagenstandorte die erforderlichen Abstände von den Gewässern zu berücksichtigen. Dabei sind neben den gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgelegten Gewässerrandstreifen auch die satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen der Gewässer von baulichen Anlagen, die die Qualität bzw. die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung beträgt i. d. R. beidseitig 5,00 m.

Dieser Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.

Insgesamt sind wesentliche Veränderungen durch die Planung, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können, nicht zu erkennen. Da das bestehende Gewässersystem bei Realisierung der Planinhalte nur partiell betroffen ist, werden die Belange der Wasserwirtschaft nur unwesentlich berührt.

Weiterhin ist im Teilbereich 1 Klauhörn eine Fläche für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz und dem Amt für Regionalplanung des Landkreises Ammerland ist davon ausgehen, dass dort eine Aufstellung von WEA grundsätzlich möglich und somit die Vereinbarkeit der Überlagerung der beiden Darstellungen gegeben ist.

5.5 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) befinden sich innerhalb der Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltpasten.

5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft sowie einer Luftbildauswertung. Bezüglich Brutvögeln werden bereits vorhandene Übersichtskartierungen ausgewertet.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht dokumentiert. Bezüglich der **Bio-toptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen, innerhalb der Teilbereiche liegende Gehölbereiche werden als Fläche für Wald in die Sondergebietsdarstellungen mit aufgenommen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in allen Teilbereichen mehr oder weniger zu finden.

Die Bestandsangaben zu den **Brutvögeln** sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz:

Teilbereich A: Brutvorkommen der Wachtel innerhalb des Teilbereichs

Teilbereich B: Brutvorkommen des Großen Brachvogels im möglichen Wirkungsradius von WEA

Teilbereich C: Brutvorkommen von Weißstorch, Rohrweihe, Kiebitz und Großem Brachvogel im möglichen Wirkradius

Teilbereich D: Brutvorkommen von Weißstorch, Rohrweihe, Kiebitz, Wachtel und Großem Brachvogel im möglichen Wirkradius von WEA, Gebiet weist nationale Bedeutung für Brutvögel auf wegen Vorkommen von Uferschnepfe und Rotschenkel sowie hoher Anzahl Brutpaare des Kiebitzes, Teilbereich befindet sich in einem Korridor zwischen für Gastvögel wertvollen Bereichen

Teilbereich E: Brutvorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel innerhalb des Teilbereichs bzw. nahe angrenzend, Brutvorkommen des Weißstorchs im Wirkungsradius von WEA

Teilbereich F: Brutvorkommen von Wachtel und Weißstorch

Bezüglich **Bodens, Wasser, Klima** und **Luft** kommen in den Teilbereichen C und G teilweise schutzwürdige Böden vor. Besonderheiten sind ansonsten nicht zu verzeichnen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie, in denen bisher noch keine WEA-Genehmigungen vorliegen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker und Grünland),
- Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Die Gemeinde Apen übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung.

5.7 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Biotopie als Tabuzonen berücksichtigt.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura 2000-Gebieten ist im Umweltbericht sowie im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche dokumentiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt und Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass bei konkretisierenden Planungen auf der nachgeordneten Planungsebene Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

5.8 Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes sind im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* und als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzes unter dem Punkt 1.3 Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt II des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird zum Entwurfstand in Teil I der Begründung ergänzt.

5.9 Belange des Denkmalschutzes

Bau- oder Bodendenkmale sind nach Aktenlage von den Sondergebieten nicht betroffen. Bei Denkmälern ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten.

5.10 Belange des Straßenverkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte

Straßennetz in einer Gemeinde über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Insofern ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn ein Standort in der unmittelbaren Nähe dieser Straßen liegt, da dann der Aufwand für die Zuwegungen minimiert werden kann. Hier sind sowohl Vorteile für die Betreiber aufgrund der Kostenminimierung zu erwarten, als auch für die Belange von Natur und Landschaft, da ein aufwendiger Straßenbau mit den bekannten negativen Folgen weitestgehend unterbleiben kann. Für eine äußere Anbindung des Plangebietes stehen qualifizierte Straßen oder Gemeindestraßen zur Verfügung. Die weitere äußere Erschließung der Standorte von den klassifizierten Straßen bis zum Standort der Anlagen sowie die innere Erschließung sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraßen und der zuständigen Straßenbaubehörde abzuschließen.

Direkte Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung von Windenergieanlagen sind gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig. Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 NStrG maßgebend. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Bei ungünstigen klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, wobei sich auch bei abgeschalteten Anlagen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch sich ablösende Eisstücke ergeben kann. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die Anlagenstandorte zukünftiger Anlagen noch die Anzahl neuer Anlagen oder der neue Anlagentyp fest. Von daher ist auf dieser Planungsebene die Ermittlung konkreter Abstandserfordernisse nicht möglich.¹⁷ Die konkreten Abstandserfordernisse werden auf nachgelagerter Planungsebene auf Basis der dann feststehenden Anlagenkonstellation ermittelt.

Um einen ungehinderten Begegnungsfall für die Transportfahrzeuge zu gewährleisten, sollten an einzelnen Stellen Ausweichbuchten eingerichtet werden. Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Ausbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei

¹⁷ Gemäß Standortkonzept wird auf der vorliegenden Planungsebene die Kipphöhe als allgemeines Abstandsmaß (weiche Tabuzone) zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berücksichtigt.

Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

5.11 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft

5.11.1 Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz

Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist bei konkreten Standortplanungen durch den jeweiligen Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Die erzeugte Energie sollte bei Netzverstärkungsmaßnahmen durch Erdkabel abgeführt werden. Auf Freileitungen sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch zusätzliche Leitungstrassen zu vermeiden und damit Eingriffe zu minimieren.

5.11.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das, für die Abführung des erzeugten Stromes, zu installierende Leitungsnetz erfolgen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.
Kommunikation	Der Umfang, der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen, wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
Kennzeichnung	Lufffahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen vom 26.08.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Lufffahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Lufffahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Lufffahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Bei Bauhöhen von unter 100 Meter über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.

- Brandschutz** Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.
- Leitungen** In den Teilbereichen oder im Umfeld davon befinden sich teilweise Hauptversorgungsleitungen. Die Abstände, die dazu einzuhalten sind, variieren. Ggf. ist auch ein Unterschreiten eines Regelabstandes möglich, wenn seitens der Betreiber z. B. durch technische Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass die Infrastruktureinrichtung nicht gefährdet wird.

5.12 Luftverkehrsrechtliche Belange

Für die Referenzanlagen ist auf Grund der Höhe von über 100 m regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich¹⁸, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt.

Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen einer Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

5.13 Leitungsbelange Strom und Gas

Die geplanten Sonstigen Sondergebiete für Windenergie (und Landwirtschaft) sind von unterschiedlichen Infrastruktureinrichtungen wie Strom- und Gasleitungen betroffen. Die Gemeinde Apen geht wie folgt mit den Belangen um:

Die Hauptversorgungsleitungen Strom und Gas werden im Weiteren nach Kenntnisstand innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete dargestellt, sie dürfen nicht überbaut werden und werden mit einer Tabuzone von beidseitig 35 m berücksichtigt.

Gegebenenfalls weitergehende Abstandsanforderungen zu diesen Infrastruktureinrichtungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planung (Anlagenplanung, Antrag auf Genehmigung nach BImSchG) zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber erfolgt auf der nachgeordneten Antragsebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber.

¹⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020

5.14 Hinweise zur Raumsubstanz bzw. zum Flächenbeitrag

Tabelle: Flächenübersicht zur Raumsubstanz

Gesamtfläche Gemeindegebiet		7.683,0	
<i>bestehende FNP-Darstellung Windenergie</i>		8,50	
<i>Anteil best. FNP-Darstellung an Gesamtfläche %</i>		0,11	% Anteil an
Nr.	Konzentrationsflächen		Gesamtfl.
1	Klauhörn	25,54	0,33
2	Westerloy/Winkel, Anteil Apen	3,02	0,04
3	Tange	32,85	0,43
4	Aper Tief	13,56	0,18
5	Holtgast	23,63	0,31
6	Westermoor	29,44	0,38
7	bestehende FNP-Darstellung	8,50	0,11
		136,54	
% Anteil an Gesamtfläche		1,78	1,78

Sämtliche in den Vorentwurf aufgenommenen Flächen erreichen einen Flächenanteil von 1,78 % der Gemeindefläche.

Bei Zugrundelegung der Vergleichswerte aus dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen 2016¹⁹ und deren Hochrechnung auf die Zielwerte für Ende 2027 (1,7%) bzw. für Ende 2032 (2,2 %) läge der Flächenanteil des Landkreises Ammerland bei 0,72 % bzw. 0,93 %.

Diese Werte überschreitet die Gemeinde Apen mit den in den Vorentwurf eingebrachten Flächen deutlich.

Da das Land bisher die Vorgaben für den Landkreis Ammerland noch nicht konkretisiert hat, ist zu diesem Zeitpunkt eine weitere Beurteilung im Hinblick auf die zukünftigen Zielvorgaben nicht möglich.

Dies obliegt dem weiteren Flächennutzungsplanverfahren, wobei die Gemeinde Apen zu diesem Zeitpunkt davon ausgeht, dass auch wenn nach den gemeindlichen Abwägungsergebnissen im weiteren Verfahren nicht alle Flächen des Vorentwurfes zur Genehmigung gebracht werden, die Gemeinde ihren ausreichenden Anteil zu den kreisweit für die Windenergie beizubringenden Flächen leistet.

6. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und (2) BauGB sowie § 4 (1) und (2) BauGB werden im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt. Die in den genannten Verfahren vorgetragene Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

¹⁹ Landesflächenbedarf 1,4 % → Zielwert für den Landkreis Ammerland 0,59 %

7. PLANUNGSINHALTE / TEXTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Konzentration von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Teilbereiche 1 bis 7 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Textliche Darstellungen:

1. Ausschlusswirkung

Außerhalb der in dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (Gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde Apen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
4. Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - ersetzt.
5. Es gilt die BauNVO 2017.

8. ERGÄNZENDE ANGABEN

8.1 Flächenbilanz

Die Größe der im Vorentwurf dargestellten Flächen beläuft sich auf rd. 138 ha. Die Flächenbilanz stellt sich für die einzelnen Teilbereiche wie folgt dar:

Teilbereich	Geplante Darstellung	Flächen
Teilbereich 1	Klahörn	25,79 ha
Teilbereich 1a	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	24,77 ha
Teilbereich 1b	- davon Hochwasserrückhaltebecken 23,86 ha	
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	0,76 ha
	- davon Hochwasserrückhaltebecken/ 0,76 ha	
	- Gewässer II. Ordnung 0,25 ha	0,25 ha
Teilbereich 2	Westerloy/Winkel	3,02 ha
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	
Teilbereich 3	Tange	32,85 ha
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	
Teilbereich 4	Aper Tief	13,56 ha
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	
Teilbereich 5	Holtgast	23,63 ha
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	
Teilbereich 6	Westermoor	30,31 ha
Teilbereich 6a	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	26,0 ha
Teilbereich 6b	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	3,44 ha
	- Fläche für Wald	0,87 ha
Teilbereich 7	Augustfehn	8,5 ha
	- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und landwirtschaftliche Nutzungen“	
	Gesamtfläche Teilbereiche 1-7	137,66 ha
Summe	Fläche Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	136,54 ha

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Apen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Apen, den.....

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie -vom zugrunde gelegen.

Apen, den

Der Bürgermeister

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

- 1) einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
- 2) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 3) sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet zuerst eine gesamträumliche Übersicht (**Abschnitt A**). Danach erfolgt die vertiefende Detailbetrachtung der Teilbereiche mit Einzelflächenprofilen (**Abschnitt B**).

Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Da mehrere Teilbereiche von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, erfolgt eine Aufbereitung der Umweltbelange auf zwei Ebenen: Zuerst werden die übergeordneten Belange zusammenfassend erarbeitet. Anschließend erfolgt eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - plant die Gemeinde Apen die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Mit dieser Änderung wird eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Planungen geschaffen.

Mit der Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung trägt die Gemeinde Apen, auch im Einklang mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, zur Energiewende bei.

Um einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen in der Gemeinde entgegen zu wirken, wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept zur Standortplanung für die Konzentration der Windenergienutzung in Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes²⁰ geeigneten Standorte werden zum Vorentwurf in die Planungen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung überführt. Gleichzeitig soll die Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet entfalten. Das Standortkonzept ist in Teil I der Begründung eingearbeitet.

Insgesamt werden folgende Teilbereiche als geeignete Standorte für die Windenergienutzung dargestellt:

²⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Standortkonzept Windenergie. Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Stand Juni 2021.

Tabelle 1: Geplante Flächennutzungsplandarstellungen.

Teilbereich	Geplante Darstellungen	Flächengröße
A: Klauhörn		25,7
B: Westerloy/Winkel	Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergie“, Flächen für Wald sowie Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	3,0
C: Tange		32,8 ha
D: Aper Tief		13,6 ha
E: Holtgast		23,6 ha
F: Westermoor		30,3 ha
G: Augustfehn		8,5 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...].

Die Gemeinde Apen führt die vorliegende Planung durch, um im Kontext der Energiewende und der damit verbundenen Klimaschutz-Belange zusätzliche Flächen für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind bereitzustellen. Die Flächen wurden im Rahmen eines gemeindeweiten Standortkonzeptes ermittelt, wodurch das Konfliktpotenzial mit anderen Belangen des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen minimiert ist.

§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang

landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie von der Gemeinde Apen als Tabuzone eingestellt, um deren in der Regel hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen. Die innerhalb von Teilbereich 6 gelegene Gehölzfläche wird bestandsorientiert als Fläche für Wald in die Flächennutzungsplandarstellung übernommen.

§ 1 a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch Windenergie wird das Klima von CO₂-Emissionen entlastet. Insofern dient die Planung den Klimaschutzziele unmittelbar. Allerdings hat die Planung das Ziel einer maßvollen Nutzung der Windenergie. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung wäre aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer größeren Zahl von Windenergieanlagen zu rechnen. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

§ 1a Abs. 4 BauGB: Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Im Umfeld der vorliegenden Teilbereiche sind mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Direkte Inanspruchnahmen wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch Berücksichtigung der Schutzgebiete als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Dazu wird im Kapitel 1.4 gesondert ausgeführt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Mit der vorliegenden Planung befördert die Gemeinde Apen insgesamt die maßvolle Nutzung regenerativer Energien. Die Gemeinde ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch wird die Nutzung der Windenergie auf sieben Standorte konzentriert, was gleichzeitig einen Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet bedingt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine Energieerzeugung bauleitplanerisch vorbereitet und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger